

## **Haushaltssatzung der Stadt Bad Schwalbach für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.149.143 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.917.719 EUR
mit einem Saldo von	231.424 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Überschuss von	231.424 EUR
--------------------------	-------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-554.924 EUR
--	--------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.066.904 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.830.100 EUR
mit einem Saldo von	-1.763.196 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.796.236 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.065.436 EUR
mit einem Saldo von	730.800 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf von	-1.587.320 EUR
--	----------------

festgesetzt.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.763.196 EUR festgesetzt,

### § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.350.000 EUR festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

### § 5

#### Nachrichtlich:

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>( Grundsteuer A) auf | 417 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                 | 760 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 387 v.H. |

### § 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

### § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

### § 8

Die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 98 Abs. 2 HGO wird für das Haushaltsjahr 2020

im Ergebnishaushalt auf	733.000 EUR
im Finanzhaushalt auf	84.900 EUR

festgesetzt.

Bad Schwalbach, den 10.12.2019

Der Magistrat  
der Stadt Bad Schwalbach



M. Hußmann  
Bürgermeister